

Name der Gesellschaft
Berlin=Anhaltsche Eisenbahngesellschaft

会社名
ベルリン = アンハルト鉄道会社 (改正)

認可年月日
1848.07.26.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.205-210.

ファイル名 :
18480726BAEG_A.pdf

(Nr. 3017.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1848. über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft in den am 26. April 1847. und am 29. Mai 1848. abgehaltenen Generalversammlungen beschlossen hat, das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigte Gesellschaftsstatut (Gesetzsammlung für 1839. Seite 177. und folgende) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 26. des Statuts den Uns vorgelegten „Nachtragsbestimmungen“ hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Diese Bestätigungsurkunde ist mit den gedachten Nachtragsbestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Milde. Märker.

Nachtragsbestimmungen

zu dem

am 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Sächsischen, jetzt Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Gesetzsammlung Nr. 2019.)

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat folgende Abänderungen und Ergänzungen ihres oben bezeichneten Statuts beschlossen und festgesetzt:

Artikel I.

(Zu §. 4. des Statuts.)

Der §. 4. des Gesellschaftsstatuts, welcher durch die unterm 7. Dezember 1840. (Gesetzsammlung Nr. 2129.), 18. Februar 1842. (Gesetzsammlung Nr. 2247.) und 2. September 1845. (Gesetzsammlung Nr. 2621.) Allerhöchst bestätigten Nachträge bereits außer Anwendung gesetzt ist, wird hiermit völlig aufgehoben und statt seiner Folgendes bestimmt:

Das Stammkapital der Gesellschaft besteht in Sechs Millionen Thaler Preuß. Kurant und wird durch 30,000 Stück Aktien à 200 Rthlr. repräsentirt. Von diesen sind bereits 15,000 Stück ausgefertigt und befinden sich im Umlaufe; für die übrigen 15,000 Stück sind vorläufig Interims-Quittungen ausgegeben, welche nach vollständig berichteter Einzahlung in Stammaktien Litt. B. ungeschrieben werden sollen. Dieses Stammkapital ist mit einer Schuld von

Einer und einer halben Million Thaler in Kurant belastet, über welche Prioritätsaktien, und zwar:

1300 Stück à 500 Rthlr.	650,000 Rthlr.
und 8500 = à 100 =	850,000 =

in Summa 1,500,000 Rthlr.

ausgegeben und in Umlauf gesetzt sind. Das gesammte Anlagekapital des Unternehmens der Gesellschaft beträgt demnach Sieben und eine halbe Million Thaler.

Artikel II.

(zu §. 22. des Statuts.)

Das im §. 22. ausgesprochene Maximum des Gesellschaftsfonds und der zulässigen Verschuldung desselben (durch Prioritätsaktien) ist auf die im Art. I. dieses Nachtrags bezeichneten Summen erhöht.

Artikel III.

(zu den §§. 24., 31. und 45. des Statuts.)

a) Nur auf den Beschluß des Verwaltungsraths, nicht des Vorsitzenden allein,

allein, können außerordentliche Generalversammlungen konvoziert und die in denselben, sowie in den ordentlichen Generalversammlungen zu beratenden Gegenstände bestimmt werden. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 24., 31. und 45. der Statuten werden hiermit aufgehoben.

- b) Sobald die Inhaber von einer Million Thaler in Aktien der Gesellschaft (5000 Stück) auf eine außerordentliche Generalversammlung antragen und die Aktien in der im §. 28. vorgeschriebenen Art bei der Direktion niederlegen, ist der Verwaltungsrath eine solche Generalversammlung sofort zu berufen verbunden.

Artikel IV.

(Zu den §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts.)

Die §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts und namentlich die darin angeordnete Wahl stellvertretender Mitglieder, werden hiermit aufgehoben und den allegirten Vorschriften folgende Bestimmungen substituirt:

- a) Der Verwaltungsrath besteht künftig aus dreizehn in Berlin wohnenden Aktionairs der Gesellschaft, von denen Jeder zehn Aktien besitzen und für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse niederlegen muß.
- b) Sämmtliche Mitglieder wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. In einzelnen Fällen ist der Vorsitzende bei eigener und des Stellvertreters Behinderung und eventuell der Letztere selbst ein anderes Mitglied zu substituiren befugt.
- c) Jedes Mitglied scheidet nach dreijähriger Amtsführung aus, ist jedoch bis zu dem Tage zu fungiren berechtigt, an welchem es durch eine neue Wahl ersetzt wird. Die Ausscheidenden können sogleich wieder gewählt werden.
- d) Nach einer vier Wochen vorher einzureichenden Anzeige ist ein Mitglied sein Amt niederzulegen berechtigt und empfängt bei seinem Ausscheiden die deponirten Aktien zurück.
- e) Ein im Laufe des Jahres ausscheidendes Mitglied wird durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Sollte die Zahl der Mitglieder bis auf acht herabsinken, so muß eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl der fehlenden Mitglieder berufen werden.

Artikel V.

(Zu §. 36. des Statuts.)

Zu den Hindernissen, welche dem Eintritte in den Verwaltungsrath entgegenstehen oder das Ausscheiden aus demselben bedingen, gehört auch die rechtskräftige Beurtheilung der betreffenden Person zu einer solchen Strafe, durch welche sie zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig wird.

Artikel VI.

(zu §. 38. des Statuts.)

Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch zu allen Verträgen erforderlich, deren Gegenstand die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt.

Die dem entgegenstehende Bestimmung im §. 53. fällt demnach nunmehr fort.

Artikel VII.

(zu §. 45. des Statuts.)

Zur Fassung eines Beschlusses des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

Artikel VIII.

(zu den §§. 48. bis 52. des Statuts.)

Unter Aufhebung der §§. 48. 49. 50. 51. und 52. des Statuts und namentlich der darin angeordneten Wahl stellvertretender Direktionsmitglieder, wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die von dem Verwaltungsrathe zu wählende Direktion soll künftig aus acht in Berlin wohnenden Aktionärs bestehen, von denen jeder zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amtes bis zu der über seine Amtsführung ihm ertheilten Decharge, bei der Hauptkasse niederlegen muß. Auch für die neu hinzutretenden drei Mitglieder bleibt die Bestimmung ihrer Remuneration — mit Rücksicht auf §. 60. des Statuts — dem Verwaltungsrathe überlassen.

Aus den Direktionsmitgliedern ernennt der Verwaltungsrath den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter, und bestimmt die Dauer dieser ihrer Geschäftsführung.

- 2) Die in §. 36. des Statuts und im Artikel V. dieses Nachtrags aufgeführten Hindernisse stehen auch der Wahl eines Direktors, sowie der Fortsetzung seiner Amtsführung entgegen. Besoldete Beamte der Gesellschaft sind zu Direktionsmitgliedern wählbar, sofern sie auf das bis zu ihrer Wahl von ihnen bekleidete Amt sofort nach ihrer Wahl verzichten.

Einen gleichen Hinderungsgrund bildet die Stellung als Direktionsmitglied oder als besoldeter Beamte bei einer andern Eisenbahngesellschaft.

- 3) Die Amtsdauer der von jetzt ab zu wählenden Direktoren wird auf drei Jahre beschränkt. Der Verwaltungsrath soll jedoch, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es für zweckmäßig erachten, befugt sein, drei Direktionsmitglieder auf längere Zeit zu wählen. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungsrathe zu machenden schriftlichen Anzeige ist jeder Direktor sein Amt niederzulegen berechtigt.

4) Je-

- 4) Jedes Direktionsmitglied kann, wenn zehn Mitglieder des Verwaltungsraths es verlangen, suspendirt werden; jedoch bleibt demselben die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung nach §. 68. des Statuts vorbehalten.

Artikel IX.

(Zu §. 54. confr. §§. 56. 57. und 58. des Statuts.)

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von ihr zu entwerfenden, der Genehmigung des Verwaltungsraths bedürftigen Geschäftsordnung. Letztere muß zugleich über die in den §§. 56. 57. und 58. des Statuts erwähnten Gegenstände die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die allegirten Paragraphen werden demnach hiermit aufgehoben und für wegfallend erklärt.

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von vier Direktionsmitgliedern, unter denen die Mehrheit der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl der Vorsitzende entscheidet.

Artikel X.

(Zu den §§. 55. und 61. des Statuts.)

Ueber die in den §§. 55. und 61. dem Verwaltungsrathe und der Direktion gemeinschaftlich übertragene Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten werden unter Aufhebung des §. 61. folgende Bestimmungen getroffen.

- 1) Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche ein die Summe von dreihundert Thalern übersteigendes, fixirtes Dienst Einkommen zu beziehen haben, werden von dem Verwaltungsrathe und der Direktion in gemeinschaftlichen Konferenzen, in denen der Vorsitzende des Verwaltungsraths den Vorsitz führt, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt, unter Feststellung der Bedingungen ihrer Anstellung. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.
- 2) Diejenigen Beamten, welche etatsmäßig ein fixirtes Dienst Einkommen bis Dreihundert Thaler inklusive genießen, wählt die Direktion allein, sie ist aber deren Anstellung dem Verwaltungsrathe anzuzeigen verpflichtet. Die Direktion ist berechtigt, sämmtliche Beamte der Gesellschaft mit Ausnahme des Syndikus zu suspendiren.
- 3) Die nämliche sub 1. und 2. festgesetzte Norm gilt auch für die Befugniß zur Entlassung der Beamten. Das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren muß durch die Geschäftsordnung der Direktion bestimmt werden.
- 4) Sämmtliche Beamte sind mit einer schriftlichen oder gedruckten, von der Direktion zu entwerfenden Dienstinstruktion zu versehen, welche hinsichtlich der Beamten ad 1. der Genehmigung des Verwaltungsraths bedarf, hinsichtlich der Beamten ad 2. dem letztern zur Kenntnißnahme eingereicht werden muß.
- 5) Die Beaufsichtigung der Beamten ist lediglich Sache der Direktion,

unbeschadet jedoch der dem Verwaltungsrath obliegenden allgemeinen Kontrolle.

- 6) Die Wahl des Rechtskonsulenten der Gesellschaft (Syndikus) und die Bestimmung der Bedingungen seiner Anstellung, so wie seiner Remuneration, erfolgt von dem Verwaltungsrathe allein.

Artikel XI.

(Zu §. 70.)

Die transitorische Bestimmung des §. 70. ist längst erledigt und fällt nunmehr fort.

Artikel XII.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Kraft sobald dieser Nachtrag zum Statute die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Die jetzigen stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsraths treten als danu für die noch übrige Zeit ihrer Amtsdauer als wirkliche Mitglieder ein. Die alsdann fungirenden wirklichen Mitglieder der Direktion behalten ihre amtliche Stellung bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, unter den bei ihrer Wahl gestellten Bedingungen; die stellvertretenden Mitglieder fungiren von da ab als wirkliche Mitglieder und zwar für den im Artikel VIII. Nr. 3. festgesetzten Zeitraum.
